

Nr.	Bezug	aktuelle Ordnung	Vorschlag	ja	nein	Enthalt.
1	neu: §3 Aufgaben (5)		Fachbereiche: 1. Zur Erledigung der Aufgaben sollen Fachbereiche gebildet werden. Diese sind: a) Gruppenaktivitäten und Projekte, b) Aus- und Fortbildung, c) Schularbeit, d) Notfalldarstellung, e) Interkulturelle Öffnung. Im Bedarfsfall können weitere Fachbereiche gebildet werden. 2. die Leiter der Fachbereiche werden vom Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses im Einvernehmen mit der Mehrheit des jeweiligen Ausschusses berufen. Zur Bewältigung der Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden. Die Mitglieder werden ebenfalls im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ausschuss berufen.	48	2	0
2	§18 JRK-Kreisausschuss(3) Fachbereiche	Fachbereiche: 1. Zur Erledigung der Aufgaben des Kreisausschusses sollen Fachbereiche gebildet werden. Diese sind: a) Gruppenaktivitäten und Projekte, b) Aus- und Fortbildung, c) Schularbeit, d) Notfalldarstellung, e) Interkulturelle Öffnung. Im Bedarfsfall können weitere Fachbereiche gebildet werden. 2. die Leiter der Fachbereiche werden vom LdJA im Einvernehmen mit der Mehrheit des Kreisausschusses berufen. Zur Bewältigung der Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden, deren Mitglieder ebenfalls vom Kreisausschuss berufen werden. Die Leitung der Arbeitskreise obliegt dem jeweiligen Fachbereichsleiter. Die Amtszeit der Leiter der Fachbereiche und Mitglieder der Arbeitskreise endet mit den Neuwahlen des JRK-Kreisausschusses.	Fachbereiche: 1. Zur Erledigung der Aufgaben des Kreisausschusses sollen Fachbereiche gebildet werden. Diese sind: a) Gruppenaktivitäten und Projekte, b) Aus- und Fortbildung, c) Schularbeit, d) Notfalldarstellung, e) Interkulturelle Öffnung. Im Bedarfsfall können weitere Fachbereiche gebildet werden. 2. die Leiter der Fachbereiche werden vom LdJA im Einvernehmen mit der Mehrheit des Kreisausschusses berufen. Zur Bewältigung der Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden, deren Mitglieder ebenfalls vom Kreisausschuss berufen werden. Die Leitung der Arbeitskreise obliegt dem jeweiligen Fachbereichsleiter. Die Amtszeit der Leiter der Fachbereiche und Mitglieder der Arbeitskreise endet mit den Neuwahlen des JRK-Kreisausschusses.			
3	§ 23 JRK-Bezirksausschuss (3) Fachbereiche	Fachbereiche: 1. Zur Erledigung der Aufgaben des Bezirksausschusses werden Fachbereiche gebildet werden. Diese sind: a) Gruppenaktivitäten und Projekte, b) Aus- und Fortbildung, c) Schularbeit, d) Notfalldarstellung, e) Interkulturelle Öffnung. Im Bedarfsfall können weitere Fachbereiche gebildet werden. 2. die Leiter der Fachbereiche werden vom Vorsitzenden des Bezirksausschusses im Einvernehmen mit der Mehrheit des Bezirksausschusses berufen. Zur Bewältigung der Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden, deren Mitglieder vom Bezirksausschuss berufen werden. Die Leitung der Arbeitskreise obliegt dem jeweiligen Fachbereichsleiter. Die Amtszeit der Leiter der Fachbereiche und der Mitglieder der Arbeitskreise endet mit den Neuwahlen des JRK-Bezirksausschusses.	Fachbereiche: 1. Zur Erledigung der Aufgaben des Bezirksausschusses werden Fachbereiche gebildet werden. Diese sind: a) Gruppenaktivitäten und Projekte, b) Aus- und Fortbildung, c) Schularbeit, d) Notfalldarstellung, e) Interkulturelle Öffnung. Im Bedarfsfall können weitere Fachbereiche gebildet werden. 2. die Leiter der Fachbereiche werden vom Vorsitzenden des Bezirksausschusses im Einvernehmen mit der Mehrheit des Bezirksausschusses berufen. Zur Bewältigung der Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden, deren Mitglieder vom Bezirksausschuss berufen werden. Die Leitung der Arbeitskreise obliegt dem jeweiligen Fachbereichsleiter. Die Amtszeit der Leiter der Fachbereiche und der Mitglieder der Arbeitskreise endet mit den Neuwahlen des JRK-Bezirksausschusses.			

Nr.	Bezug	aktuelle Ordnung	Vorschlag	ja	nein	Enthalt.
4	§ 6 Ehrenmitgliedschaft	(1) Wer sich um das JRK in besonderem Maße verdient gemacht hat, kann vom Landesausschuss JRK zum Ehrenmitglied des JRK ernannt werden. Die Ernennung setzt einen Beschluss von zwei Dritteln der Mitglieder voraus.	(1) Wer sich um das JRK in besonderem Maße verdient gemacht hat, kann vom Landesausschuss JRK zum Ehrenmitglied des JRK ernannt werden. Die Ernennung setzt einen Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Landesausschusses voraus.	46	4	0
5	§ 9 Ende der Mitgliedschaft (1) 3.	Er ist gegenüber dem Kreisverband zu erklären. Dieser macht die Erklärung aktenkundig. Bei Minderjährigen ist diese Erklärung dem gesetzlichen Vertreter schriftlich zur Kenntnis zu geben.	Er ist gegenüber dem LdJA zu erklären. Dieser macht die Erklärung aktenkundig. Bei Minderjährigen ist diese Erklärung dem gesetzlichen Vertreter schriftlich zur Kenntnis zu geben.	46	4	0
6	§13 Gruppenleiter (4)	(...) Wenn diese den Rahmen einer Gruppenstunde übersteigen, sind sie mit der nächsthöheren Leitungskraft abzustimmen.	(...) Wenn diese den Rahmen einer Gruppenstunde übersteigen, ist die nächsthöhere Leitungskraft zu informieren.	38	12	0
7	neu: §13 Gruppenleiter (9)		Neue Gruppenleiter müssen innerhalb der ersten vier Jahre nach Wahl ihre Grundausbildung für Leitungskräfte in der Jugendarbeit oder eine vergleichbare Ausbildung beendet haben. Näheres regelt die Rahmenkonzeption Bildung des BJRK.	44	6	0
8	neu: §14 stv. Gruppenleiter (3)		Neue stv. Gruppenleiter müssen innerhalb der ersten vier Jahre nach Wahl ihre Grundausbildung für Leitungskräfte in der Jugendarbeit oder eine vergleichbare Ausbildung beendet haben. Näheres regelt die Rahmenkonzeption Bildung des BJRK.			
9	§20 Leiter der Jugendarbeit (9)	Er hat das Weisungs- und Kontrollrecht gegenüber allen Leitungskräften und Mitgliedern des JRK in seinem Kreisverband und kann an allen Veranstaltungen des JRK in seinem Kreisverband teilnehmen.	Er hat das Weisungs- und Kontrollrecht gegenüber den Gliederungen des JRK in seinem Kreisverband und kann an allen Veranstaltungen des JRK in seinem Kreisverband teilnehmen.	49	1	0
10	neu: §15 Örtlicher JRK-Leiter (10)		Neue Örtliche Leiter müssen innerhalb der ersten vier Jahre nach Wahl ihre Grundausbildung für Leitungskräfte in der Jugendarbeit oder eine vergleichbare Ausbildung beendet haben. Näheres regelt die Rahmenkonzeption Bildung des BJRK.	43	7	0
11	neu: §16 stellv. Örtlicher JRK-Leiter (3)		Neue stv. Örtliche Leiter müssen innerhalb der ersten vier Jahre nach Wahl ihre Grundausbildung für Leitungskräfte in der Jugendarbeit oder eine vergleichbare Ausbildung beendet haben. Näheres regelt die Rahmenkonzeption Bildung des BJRK.			

Nr.	Bezug	aktuelle Ordnung	Vorschlag	ja	nein	Enthalt.
12	§20 Leiter der Jugendarbeit (14)	Er bestätigt die Wahlen der Gruppenleiter, stellvertretenden Gruppenleiter und der Örtlichen JRK-Leiter und stellvertretenden Örtlichen JRK-Leiter.	Er bestätigt die Wahlen der Gruppenleiter, stellvertretenden Gruppenleiter und der Örtlichen JRK-Leiter und stellvertretenden Örtlichen JRK-Leiter.	38	12	0
13	§17 JRK-Kreisversammlung (2) Aufgaben 4.	Die ordnungsgemäß bestätigten Gruppenleiter und örtlichen Leiter (...)	Die ordnungsgemäß bestätigten Gruppenleiter und örtlichen Leiter (...)			
14	neu: §20 Leiter der Jugendarbeit (16)		Ein neuer Leiter der Jugendarbeit muss innerhalb von vier Jahren nach Wahl die Ausbildung Leitungskräfte in der Jugendarbeit auf Kreisebene beendet haben. Näheres regelt die Rahmenkonzeption Bildung des BJRK.	44	6	0
15	neu: §21 stellv. Leiter der Jugendarbeit (3)		Ein neuer stv. Leiter der Jugendarbeit muss innerhalb von vier Jahren nach Wahl die Ausbildung Leitungskräfte in der Jugendarbeit auf Kreisebene beendet haben. Näheres regelt die Rahmenkonzeption Bildung des BJRK.			
16	§17 JRK-Kreisversammlung (1)	Sie setzt sich zusammen aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. Stimmberechtigt sind Gruppenleiter, stellvertretende Gruppenleiter, Örtliche JRK-Leiter, stellv. Örtliche JRK-Leiter und Mitglieder des JRK-Kreisausschusses eines Kreisverbandes gemäß §18 (1) 1. und 2.	Sie setzt sich zusammen aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. Stimmberechtigt sind Gruppenleiter, stellvertretende Gruppenleiter, Örtliche JRK-Leiter, stellv. Örtliche JRK-Leiter und Mitglieder des JRK-Kreisausschusses eines Kreisverbandes gemäß §18 (1) 1. und 2.. Stimmberechtigte Mitglieder sind antragsberechtigt.	47	2	1
17	§22 JRK-Bezirksversammlung (1)	Sie setzt sich zusammen aus stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Mitgliedern. Stimmberechtigt sind die LdJA, deren Stellvertreter und die Mitglieder des Bezirksausschusses eines Bezirksverbandes gemäß §23 (1) 1. und 2.	Sie setzt sich zusammen aus stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Mitgliedern. Stimmberechtigt sind die LdJA, deren Stellvertreter und die Mitglieder des Bezirksausschusses eines Bezirksverbandes gemäß §23 (1) 1. und 2.. Stimmberechtigte Mitglieder sind antragsberechtigt.	49	1	0
18	§18 JRK Kreisausschuss (2) 6	Er entscheidet über die Einrichtung einer JRK-Kreisleitung.	Er entscheidet über die Einrichtung einer JRK-Kreisleitung	38	11	1

Nr.	Bezug	aktuelle Ordnung	Vorschlag	ja	nein	Enthalt.
19	§23 JRK Bezirksausschuss (2) 11	Er entscheidet über die Einrichtung einer Bezirksleitung.	Er entscheidet über die Einrichtung einer Bezirksleitung.	39	10	1
20	§29 JRK Landesausschuss (2) 13	Er entscheidet über die Einrichtung einer Landesleitung.	Er entscheidet über die Einrichtung einer Landesleitung.	40	10	0
21	§23 JRK-Bezirksausschuss (1) Satz 5	Er kann an allen Veranstaltungen des JRK seines Bezirksverbandes teilnehmen.	Er kann an allen Veranstaltungen des JRK seines Bezirksverbandes teilnehmen.	48	2	0
22	§28 JRK-Landesversammlung (2) 5.	und mindestens 15 Ersatzdelegierte	und 15 gleichberechtigte Ersatzdelegierte	42	8	0
23	§29 JRK-Landesausschuss (2) 6.	Die Leiter der Arbeits- und Projektgruppen werden vom JRK-Landesausschuss berufen, die Mitglieder der Arbeits- und Projektgruppen vom Vorsitzenden des Bayerischen Jugendrotkreuzes eingesetzt.	Die Leiter und Mitglieder der Arbeits- und Projektgruppen werden vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Mehrheit des Landesausschusses berufen.	49	1	0
24	neu: §29 JRK-Landesausschuss (2)		15. Der Landesausschuss kann Anträge an die JRK-Landesversammlung stellen.	49	1	0
25	neu: §38 Geschäftsordnung		Ausschüsse und Versammlungen im Bayerischen Jugendrotkreuz können sich Geschäftsordnungen geben. Diese müssen durch die jeweilige Versammlung oder den jeweiligen Ausschuss beschlossen werden.	47	2	1

Nr.	Bezug	aktuelle Ordnung	Vorschlag	ja	nein	Enthalt.
26	neu: §38 Inkrafttreten wird §39 Inkrafttreten			48	1	1
27	§17 JRK-Kreisversammlung (2) 4.	Außerdem wählen sie einen Delegierten sowie mindestens fünf Ersatzdelegierte zur JRK-Landesversammlung.	Außerdem wählen sie einen Delegierten sowie mindestens fünf Ersatzdelegierte zur JRK-Landesversammlung.			
28	§22 JRK-Bezirksversammlung (2) 4.	Weiterhin wählen sie drei Delegierte sowie mindestens zehn Ersatzdelegierte zur JRK-Landesversammlung.	Weiterhin wählen sie drei Delegierte sowie zehn gleichberechtigte Ersatzdelegierte zur JRK-Landesversammlung.	43	7	0
29 A	§28 JRK-Landesversammlung (1) Zusammensetzung	Sie setzt sich zusammen aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten der Kreis- und Bezirksverbände, die Vorsitzenden der JRK-Bezirksausschüsse und die Mitglieder des JRK-Landesausschusses gemäß §29 (1) 1. und 2.)	Sie setzt sich zusammen aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten der Bezirksverbände, die Vorsitzenden der JRK-Kreisausschüsse (LdJA) und die Mitglieder des JRK-Landesausschusses gemäß §29 (1) 1. und 2.).			
29 B	§28 JRK-Landesversammlung (1) Zusammensetzung		Stimmberechtigte Mitglieder sind antragsberechtigt.	48	1	1
31	neu: §20 Leiter der Jugendarbeit		(16) Er vertritt als stimmberechtigtes Mitglied den JRK-Kreisausschuss in der JRK-Landesversammlung. Im Verhinderungsfall vertritt ein stellv. LdJA. In deren Verhinderungsfall kann ein Mitglied des Kreisausschusses entsandt werden.	27	21	2

Nr.	Bezug	aktuelle Ordnung	Vorschlag	ja	nein	Enthalt.
32	V. Allgemeine Bestimmungen § 36 Wahlen	2. Haben in einer Gruppe am Tag der Wahl mehr als die Hälfte der Mitglieder das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet, werden der Gruppenleiter und dessen bis zu zwei Stellvertreter vom LdJA im Einvernehmen mit der Mehrheit des Kreisausschusses berufen.	Die Mitglieder der Gruppe wählen die Gruppenleitung.	37	12	1
33	§3 Aufgaben (4) 2.	Satz b) wird zu a) usw		48	2	0
34	III. Aufbau, §11 Gruppen (3)	Die Mitglieder der Gruppe wählen den Gruppenleiter und bis zu zwei gleichberechtigte stellvertretende Gruppenleiter.	Die Mitglieder der Gruppe wählen den Gruppenleiter und bis zu zwei gleichberechtigte stellvertretende Gruppenleiter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.	23	26	1
35	III. Aufbau, §13 Gruppenleiter (7)	Er wählt den örtlichen JRK-Leiter und bis zu zwei gleichberechtigte stellvertretende Örtliche JRK-Leiter, sofern ein solcher in seinem Bereich vorgesehen ist.	Er wählt den örtlichen JRK-Leiter und bis zu zwei gleichberechtigte stellvertretende örtliche JRK-Leiter, sofern ein solcher in seinem Bereich vorgesehen ist. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.	23	26	1
36	§ 17 JRK-Kreisversammlung (2) Aufgaben	4. Die ordnungsgemäß bestätigten Gruppenleiter und örtlichen Leiter wählen den LdJA, bis zu zwei gleichberechtigte stellvertretende LdJA und bis zu fünf weitere Mitglieder des Kreisausschusses, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen. (...)	4. Die ordnungsgemäß bestätigten Gruppenleiter und örtlichen Leiter wählen den LdJA, bis zu zwei gleichberechtigte stellvertretende LdJA und bis zu fünf weitere Mitglieder des Kreisausschusses, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen. Die Amtszeiten betragen zwei Jahre. (...)	24	25	1
37	§29 JRK-Landesausschuss (2) Aufgaben 6.	Die Amtszeit der Leiter und Mitglieder der Arbeitsgruppen endet mit den Neuwahlen des Vorsitzenden des Bayerischen Jugendrotkreuzes.	Die Amtszeit der Leiter und Mitglieder der Arbeitsgruppen endet spätestens ein Jahr nach den Neuwahlen des Vorsitzenden des Bayerischen Jugendrotkreuzes.	49	0	1
38	§23 JRK-Bezirksausschuss (3) Fachbereiche 2.	Die Amtszeit der Leiter der Fachbereiche und der Mitglieder der Arbeitskreise endet mit den Neuwahlen des JRK-Bezirksausschusses.	Die Amtszeit der Leiter der Fachbereiche und der Mitglieder der Arbeitskreise endet spätestens ein Jahr nach den Neuwahlen des JRK-Bezirksausschusses.	48	1	1
39	§18 JRK-Kreisausschuss (3) Fachbereiche 2.	Die Amtszeit der Leiter der Fachbereiche und der Mitglieder der Arbeitskreise endet mit den Neuwahlen des JRK-Kreisausschusses.	Die Amtszeit der Leiter der Fachbereiche und der Mitglieder der Arbeitskreise endet spätestens ein Jahr nach den Neuwahlen des JRK-Kreisausschusses.	47	2	1

Nr.	Bezug	aktuelle Ordnung	Vorschlag	ja	nein	Enthalt.
-----	-------	------------------	-----------	----	------	----------

<p>Rechtschreibfehler können bei der endgültigen Abfassung der Ordnung korrigiert werden, sofern sie den Inhalt nicht verändern.</p>	<p>44</p>	<p>2</p>	
<p>Die Rahmenkonzeption Bildung des BJRK (Version: 4.0, Stand:06.06.2009) wird durch den Landesausschuss Jugend abgestimmt, um den Ordnungsänderungen in den § 13 (9), 14 (3), 15 (10), 16 (3), 20 (16) und 21 (3) gerecht zu werden.</p>	<p>40</p>	<p>6</p>	